Amtsgericht Nürnberg

Abteilung für Immobiliarvollstreckung

Az.: 9 K 166/24 Nürnberg, 30.06.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|---------------------------|-----------|----------------------|---|
| Donnerstag, 15.01.2026 | 08:30 Uhr | i ilig Sitziinneeaai | Amtsgericht Nürnberg, Flaschenhof- str. 35, 90402 Nürnberg |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Schwabach von Laffenau

| Gemarkung | Flurstück | Wirtschaftsart u. La- | Anschrift | Hektar | Blatt |
|-----------|-----------|-----------------------|-------------------|--------|-------|
| | | ge | | | |
| Laffenau | | Gebäude- und Freiflä- | Waldhausstraße 3b | 0,0797 | 633 |
| | | che | | | |

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienhaus, (Wohnfläche ca. 142 qm) Doppelgarage mit Geräteraum in Heideck- **SEI-BOLDSMÜHLE!**;

<u>Verkehrswert:</u> 310.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 28.10.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. <u>Sicherheitsleistung</u> durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.